



20.04.2017

Stadt Calbe

Gebührenkalkulation  
Straßenreinigung  
2017 - 2019



## Inhalt

1. Ausgangssituation .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	4
3. Vorgehensweise .....	5
4. Kostenermittlung .....	5
5. Zuschüsse .....	6
6. Nicht gebührenfähige Aufwendungen .....	6
7. Gebührenermittlung .....	6
8. Abschreibungen .....	7
9. Verzinsung des Anlagekapitals .....	7
10. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen .....	8
Zahlenteil ab .....	Seite 9



## 1. Ausgangssituation

Die Stadt Calbe erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung für die Jahre 2017 bis 2019 als Gebührevorschau zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate November 2016 bis Februar 2017 nach Abstimmungen zu den benötigten Daten mit dem Leiter des Baubetriebshofes, Herrn Berger, und der Sachbearbeiterin des Baubetriebshofes, Frau Witting sowie Frau Bieske von der Stadtverwaltung Calbe, durchgeführt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen und Angaben der Stadt Calbe erarbeitet:

- Straßenreinigungssatzung vom 29.07.2016
- Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29.07.2016
- Anlagennachweis für den Bereich der Straßenreinigung
- Investitionsplanung bis 2019
- Zusammensetzung der kalkulatorischen Kosten mit Angabe des kalkulatorischen Zinssatzes
- Auszug aus Teilergebnishaushalten zur Straßenreinigung bezüglich der laufenden Kosten 2014 – 2016
- Übersicht der Personalkosten 2016 und deren Entwicklung bis 2019
- Ergebnisermittlung zum Gebührenzeitraum 2014 - 2016 mit den daraus resultierenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen
- Angaben zu Veränderungen der laufenden Betriebskosten für den Zeitraum 2017 - 2019
- Angaben zu den bis 2019 geplanten Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschl. deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen und
- sonstige statistische Angaben und Prognosen.

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, April 2017

**Allevo Kommunalberatung**

Cathleen Winkler  
Diplom-Kauffrau



## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202).

Nach § 47 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen (einschl. Bundesstraßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA können die Gemeinden mittels Satzung die im § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Reinigen den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Kostenheranziehung richtet sich gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 3 StrG LSA nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Calbe (nachfolgend Stadt genannt).

§ 5 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich weiter, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar. Es verlangt, Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass ihr voraussichtliches Aufkommen im Kalkulationszeitraum die wahrscheinlichen Gesamtkosten der Einrichtung deckt.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.



Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a

KAG-LSA sind in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen zu berücksichtigen. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA kann die Kostenermittlung maximal für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt.

### 3. Vorgehensweise

Die Stadt Calbe betreibt gemäß der Straßenreinigungssatzung und ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage als einheitliche öffentliche Einrichtung.

Mit der obigen öffentlichen Einrichtung erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden straßenreinigungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sollten nach den Vorgaben der Stadt für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2019 ermittelt werden.

Es mussten sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

### 4. Kostenermittlung

Auf Basis des zugearbeiteten Anlagennachweises, dessen Vorschau und der Investitionsplanung bis 2019 wurden die kalkulatorischen Kosten für den Gebührenzeitraum ermittelt.

Die voraussichtlichen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung und Planung der Stadt Calbe in die Kalkulation eingestellt.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden ausgehend von den Kosten für 2015 die von der Stadt prognostizierten Betriebskosten 2017 - 2019 zugrunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Reinigungsklassen enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.



## 5. Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt z. B. Fördermittel. Perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

## 6. Nicht gebührenfähige Aufwendungen

§ 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung bestimmt, dass die Stadt den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen hat.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil). Solche Kostenanteile dürfen nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Als Anteil wurde in § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung 25 % festgelegt. Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt für den kalkulierten Zeitraum 2017 – 2019 in Summe 114.852,23 €.

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst wurden separiert und aus den Kosten für die Gebührenkalkulation heraus gerechnet. Diese Separierung musste zum einen für einzelne Anlagen im Anlagennachweis als auch bei den laufenden Personal- und Sachkosten vorgenommen werden.

## 7. Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2017 bis 2019 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich),
- Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)

berechnet.



Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2017 bis 2019 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurden.

Die Kehrmeter basieren auf den Angaben der Stadt.

## 8. Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen der Straßenreinigung linear ab. Für die Berechnung der Gebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden.

Es erfolgten keine Zugänge im Anlagevermögen im Kalkulationszeitraum.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind.

## 9. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend § 5 Abs. 2a KAG-LSA gehören zu den gebührenfähigen Kosten u. a. Zinsen auf Fremdkapitalien. Zusätzlich kann eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals in Ansatz gebracht werden.

Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wurde in Analogie zur Vorauskalkulation verzichtet.

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Grundsätzlich wurde das zu verzinsende Anlagekapital aus den gemittelten Restbuchwerten von Vorjahr und abgelaufenem Jahr ermittelt, weil dies eine genauere kalkulatorische Verzinsung zulässt, als wenn man ausschließlich auf das Anlagevermögen zu Jahresbeginn oder Jahresende abstellt.

In der Kalkulation wurde in Abstimmung mit der Verwaltung die Restbuchwertmethode mit einem in der Verwaltung üblichen Zinssatz von 2,5 % angewandt.



## 10. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei dieser Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Definition der verschiedenen Gebährentatbestände
- Höhe der Gebährensätze (Festsetzung)
- Erhebung kostendeckender Gebähren oder Subvention.

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebähren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt zu erstatten und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebähren über zukünftige Gebähren ausgleichsfähig sind.

Sind genaue Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden. Für die vorliegende Gebährenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- prognostizierte Kehrmeter
- prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten.

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Baubetriebshofes der Stadt Calbe.

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

	Gebührenübersicht	10
	Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2017 - 2019	11
Anlage 1	Bemessungseinheiten	13
Anlage 2	Entwicklung der betrieblichen Kosten 2017 bis 2019	14
Anlage 3	Entwicklung der kalkulatorischen Kosten bis 2019	15

## Gebührenübersicht

	kostendeckende Gebühr 2017 - 2019		bisherige Gebühr
	kostendeckende Gebühr mit Ausgleich aus Vorjahren		
	Kosten	Gebührensatz	
Straßenreinigungsgebühr			Gebühr 2014 - 2016
für die Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)	163.806,00 €	1,81 €/lfd. m im Jahr	1,91 €
für die Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)	161.772,37 €	3,62 €/lfd. m im Jahr	3,82 €

## Gesamtsumme der jährlichen Zuweisungen

Gesamtsumme der Zuweisungen durch die Stadt:	
durch Gebührensубventionen:	0,00 €
durch nicht gebührenfähige Kosten:	114.908,11 €

## Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2017 - 2019

Kostenart	2017	2018	2019
Personalkosten	74.200,00 €	76.050,00 €	77.900,00 €
Sachkosten	73.100,00 €	73.100,00 €	73.100,00 €
Interne Leistungsverrechnung	250,35 €	250,35 €	250,35 €
kalk. Kosten	3.902,00 €	3.810,46 €	3.718,93 €
Gesamtsumme Kosten jährlich	151.452,35 €	153.210,81 €	154.969,28 €
Gesamtkosten 2017 - 2019	459.632,44 €		
abzgl. Allgemeines Interesse (Kreuzungsbereich, Parkanlagen, ...)	25%		
<b>Gesamte gebührenrelevante Kosten 2017 - 2019</b>	<b>344.724,33 €</b>		

## Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2017 - 2019

## Kostendeckende Gebühr

Ausgleich aus Vorjahren

Ergebnis aus 2014 - 2016	-16.136,38 €	12.246,28 €	23.036,06 €
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	-19.145,96 €		
<b>Gesamte gebührenrelevante Kosten 2017 - 2019</b>	<b>325.578,37 €</b>		

anteilige Gesamtkosten für die RK 2	163.806,00 €
anteilige Gesamtkosten für die RK 3	161.772,37 €

## Reinigungsklasse 2

1 mal wöchentlich	2017	2018	2019
gebührenfähige Kosten	163.806,00 €		
Summe Kehrmeter	90.472 m		
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 1-malwöchentlich)	<b>1,81 €/lfd. m im Jahr</b>		

## Reinigungsklasse 3

2 mal wöchentlich	2017	2018	2019
gebührenfähige Kosten	161.772,37 €		
Summe Kehrmeter	44.675 m		
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 2-malwöchentlich)	<b>3,62 €/lfd. m im Jahr</b>		

## Bemessungseinheiten

Anlage 1

Kehrmeter (jährlich)	Reinigungszyklus pro Woche	Anzahl Wochen im Jahr	Anzahl der Reinigungen im Jahr	Kehrmeter (einmalig)	jährliche Kehrmeter	Bemessungseinheiten 2017 - 2019
Reinigungsklasse 1	nur Winterdienst	52				
Reinigungsklasse 2	1 mal wöchentlich	52	52	30.157,40 m	1.568.184,80 m	4.704.554,40 m
Reinigungsklasse 3	2 mal wöchentlich	52	104	14.891,50 m	1.548.716,00 m	4.646.148,00 m
Summe			156	45.049 m	3.116.900,8	9.350.702

**Summe der Bemessungseinheiten****9.350.702**

## Entwicklung der betrieblichen Kosten 2017 bis 2019

## Anlage 2

Kostenart		Gesamtsumme		
		2017	2018	2019
10	Personalaufwendungen	74.200,00 €	76.050,00 €	77.900,00 €
501200	Personalkosten			
502200	Versorgungskasse			
503200	Beiträge Sozialversicherung			
12	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	73.100,00 €	73.100,00 €	73.100,00 €
	davon: (zur Information)			
522100	Streumittel			
523100	Miete und Pachten	27.800,00 €	27.800,00 €	27.800,00 €
523200	Leasing			
525100	Unterhaltung Fahrzeuge	19.800,00 €	19.800,00 €	19.800,00 €
526100	Arbeitskleidung	200,00 €	200,00 €	200,00 €
527100	Besondere Betriebsaufwendungen			
529100	Abfuhr Container	20.500,00 €	20.500,00 €	20.500,00 €
Zwischensumme Teilergebnishaushalt Straßenreinigung (54520)		147.300,00 €	149.150,00 €	151.000,00 €
581100	Interne Leistungsverrechnung	250,35 €	250,35 €	250,35 €
Zwischensumme Betriebskosten		147.550,35 €	149.400,35 €	151.250,35 €
	Abschreibungen *			
	kalk. Verzinsung *			
Zwischensumme kalk. Kosten		0,00 €	0,00 €	0,00 €
432100	Gebührenerlöse			
448200	Erlöse für Reinigung zum Stadtfest			
Zwischensumme Erlöse		0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtsumme Kosten (jährlich)</b>		<b>147.550,35</b>	<b>149.400,35</b>	<b>151.250,35</b>

**Gebührenrelevante Kosten**

\* wird in Kalkulation separat errechnet

Summe lt. Unterlagen	147.550,35 €	149.400,35 €	151.250,35 €
Kontrollsumme	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Abschreibungen	gebührenrelevant	2017	2018	2019
Baubetriebshof Gebäude		3.661,46 €	3.661,46 €	3.661,46 €
Baubetriebshof Grundstück		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schneepflug/Schiebeschild Beilhack zu SLK XH 29	Winterdienst			
Schneepflug Typ DS-4 für Pfau Kommujet 2,8 zu SLK MO 100	Winterdienst			
Kehrwalze für Pfau Kommujet für SLK MO 100	Winterdienst			
Schneepflug für Multicar zu SLK HM 220	Winterdienst			
Wassersprüheinrichtung für Multicar für SLK HM 220	Straßenreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kehrwalze für Multicar zu SLK HM 220	Straßenreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufsatz-Streumaschine für MAN Typ IMSSNF25030H SLK-XH 29	Winterdienst			
Investitionen	Nutzungsdauer			
Bewegliches Vermögen		0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Abschreibung pro Jahr gesamt</b>		<b>3.661,46 €</b>	<b>3.661,46 €</b>	<b>3.661,46 €</b>

Summe lt. Unterlagen	3.661,46 €	3.661,46 €	3.661,46 €
Kontrollsumme	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Restbuchwerte		2017	2018	2019
Baubetriebshof Gebäude		7.322,91 €	3.661,45 €	-0,01 €
Baubetriebshof Grundstück	16.077,00 €	2.296,71 €	2.296,71 €	2.296,71 €
Schneepflug/Schiebeschild Beilhack zu SLK XH 29	Winterdienst			
Schneepflug Typ DS-4 für Pfau Kommujet 2,8 zu SLK MO 100	Winterdienst			
Kehrwalze für Pfau Kommujet für SLK MO 100	Winterdienst			
Schneepflug für Multicar zu SLK HM 220	Winterdienst			
Wassersprüheinrichtung für Multicar für SLK HM 220	Straßenreinigung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Kehrwalze für Multicar zu SLK HM 220	Straßenreinigung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Aufsatz-Streumaschine für MAN Typ IMSSNF25030H SLK-XH 29	Winterdienst			
Investitionen				
Bewegliches Vermögen	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Restbuchwert zum 31.12. d. J. pro Jahr</b>		<b>9.621,62 €</b>	<b>5.960,16 €</b>	<b>2.298,70 €</b>

<b>Kalkulatorische Verzinsung im Jahr (gemittelt)</b>	<b>2,50%</b>	<b>240,54 €</b>	<b>149,00 €</b>	<b>57,47 €</b>
---	--------------	-----------------	-----------------	----------------

Summe lt. Unterlagen	3.902,00 €	3.810,46 €	3.718,93 €
Kontrollsumme	3.902,00 €	3.810,46 €	3.718,93 €
Baubetriebshof Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Baubetriebshof Grundstück			
Kontrollsumme			